



Antwort zur Anfrage Nr. 0328/2016 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend  
**Wohnbebauung Stadtmauer (SPD)**  
**hier: Boden-Altlasten**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Sind die vom neuen Besitzer im Boden entdeckten Altlasten der Verwaltung bekannt gewesen?

Antwort:

Das Grundstück Rheinstraße 21 hat hinsichtlich Altlasten eine lange Vorgeschichte. Bereits 1997/98 wurde eine Verunreinigung mit aromatischen Kohlenwasserstoffen (vorwiegend Benzol) durch Absaugung der Bodenluft erfolgreich saniert.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde das Thema erneut aufgegriffen, da Restbelastungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Die Untersuchungen vom November 2006 (Boden, Bodenluft, Grundwasser) waren jedoch unauffällig.

Auch die Untersuchungen vom Mai 2011 im Vorfeld des Tankstellenrückbaues ergaben keine auffälligen Gehalte an tankstellenspezifischen Schadstoffen.

Der Rückbau der Tankstelle einschließlich aller Lagerbehälter, Zapfsäulen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Rohrleitungen fand im September/Oktober 2011 statt und wurde durch ein Fachingenieurbüro begleitet. Zur Beweissicherung wurden aus den Rückbaubereichen zahlreiche Bodenproben entnommen. Die chemischen Analysen (tankstellenspezifische Parameter BTEX, MKW und PAK) ergaben keine Hinweise auf Restbelastungen, die gemessenen Konzentrationen lagen durchweg im Bereich der Nachweisgrenze oder darunter.

Jüngere Untersuchungen (Mai 2014, Juli 2014 und Juni 2015) ergaben allerdings, dass durch den früheren Tankstellenbetrieb offenbar doch Restbelastungen mit aromatischen Kohlenwasserstoffen (Benzol, Toluol, Xylol u.a) in einer Tiefe von etwa 3,8 m bis 6,0 m Tiefe verblieben sind. Der Investor wurde über die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauvoranfrage (März 2015) informiert.

Inzwischen wurden weitere Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse (Gutachten vom 19.01.2016) sind erst seit kurzem bekannt.

Frage 2: Gibt es Auflagen, die eine Entgiftung des Bodens erschweren oder besonders verteuern?

Antwort:

Die Bewertung der Ergebnisse und die Entscheidung über notwendige Sanierungen nimmt die SGD Süd, Regionalstelle, Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz (Obere Bodenschutzbehörde) vor. Maßgebliches Kriterium wird hierbei der Wirkungspfad Boden-Grundwasser sein, da die Verunreinigungen in einer Tiefe von etwa 3,8 m bis 6,0 m vorgefunden wurden. Eine Sanierung in dieser Tiefenlage wird voraussichtlich nur dort erforderlich, wo die Planung eine entsprechend tiefe Baugrube erfordert. Auflagen, die die Sanierung erschweren oder besonders verteuern, sind aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

Frage 3: Wann wird mit der Bodensanierung gerechnet?

Antwort:

Die Sanierung wird im Zuge des Baugrubenaushubes für die Herstellung der Tiefgarage erfolgen. Die Terminierung obliegt dem Vorhabenträger.

Frage 4: Werden, wenn ein Bodenaustausch nötig wird, die archäologischen Untersuchungen wesentlich beeinträchtigt?

Antwort:

Dem Investor ist bekannt, dass sich das Baugrundstück innerhalb des rechtskräftigen Grabungsschutzgebietes „Altstadt - Römisches Kastell“ befindet und daher Bodeneingriffe und Erdarbeiten jeglicher Art mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, abgestimmt werden müssen. Erste Gespräche bezüglich der erforderlichen archäologischen Beteiligung am Bauvorhaben wurden bereits 2015 geführt. Im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG), das im Falle eines Bodenaustauschs nötig wäre, wird die Landesarchäologie Art und Umfang der erforderlichen landesarchäologischen Untersuchungen mit den Investor abstimmen.

Mainz, 02.03.2016

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete